

# Antrag

## auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen (§ 206 BRAO) einer/eines ausländischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalts

Rechtsanwaltskammer Sachsen  
Abt. Zulassung  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

### Anlagen:

- Lichtbild
- Fragebogen
- Lebenslauf
- Personalbogen
- 1 amtl. begl. Abschrift Promotionsurkunde oder weitere Nachweise über den Erwerb akademischer Grade
- Kanzleibestätigung \*)
- 1 Berufshaftpflichtversicherungsnachweis gem. § 51 BRAO (eine evtl. Versicherung im Herkunftsstaat reicht nicht aus.)

- Bescheinigung der im Heimatstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)

\*) (Falls Kanzlei in Bürogemeinschaft mit einem zugelassenen Rechtsanwalt eingerichtet werden soll, ist eine Bestätigung dieses Rechtsanwalts darüber beizufügen, dass er mit der Einrichtung der Kanzlei in seinen Büroräumen einverstanden ist; dies gilt auch für im Angestelltenverhältnis bei einem Rechtsanwalt beschäftigte Antragsteller.)

**Gemäß § 207 Abs. 1 Satz 3 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.**

Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen

<b>Name</b> , Vorname, Geburtsname	
<b>Wohnung</b> (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Tagsüber erreichbar unter:
	<b>Telefon:</b>
	<b>Fax:</b>
<b>Geburtsdatum und -ort, Land</b>	<b>e-mail:</b>
	<b>Staatsbürgerschaft</b>

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes \_\_\_\_\_

berechtigt, in o.g. Staat unter der Berufsbezeichnung \_\_\_\_\_

tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen als Ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

<b>zuständige Stelle im Herkunftsland:</b>
<b>Anschrift:</b>
<b>Land:</b>
<b>e-mail:</b>

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen **Wohnsitz** werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in \_\_\_\_\_

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten (vollständige Anschrift)

in \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

als \_\_\_\_\_

(z.B. angestellter RA, freier Mitarbeiter, Sozietätspartner, in Bürogemeinschaft, Einzelanwalt)

Zustellungsanschrift für dieses Zulassungsverfahren:

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich werde eine Zweigstelle einrichten\* unter folgender Adresse:

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel: \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

**Hinweis:** Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

\* Für die Einrichtung einer Zweigstelle erhebt die Rechtsanwaltskammer Sachsen gem. § 1 Nr. 3 Abs. 1 GebO RAK Sachsen nach erfolgter Zulassung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 €.

Die Gebühr für die Zulassung in Höhe von **225,00 €** (§ 1 Abs. 1 GebO)

entrichte ich mit anliegendem Verrechnungsscheck.

habe ich per Überweisung (Nachweis der Einzahlung liegt bei) auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der UniCreditbank Dresden IBAN: DE41 850 200 86 000 24 25 505, SWIFT (BIG): HY VE DE MM 496 gezahlt.

**Hinweis:** Die Gebühr wird fällig mit Antragstellung. Sollte der Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zurückgenommen werden, werden 50% der Gebühr erstattet (§ 1 Abs. 8 GebO RAK Sachsen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Hinweis:** Die erhobenen personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung an andere öffentliche Stellen kann erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der RAK erforderlich ist, z.B. an das Sächs. Rechtsanwaltsversorgungswerk.

# Fragebogen

## auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen (§ 206 BRAO) einer/eines ausländischen Rechtsanwältin/Rechtsanwalts

Die nachstehenden Fragen (§§ 207 Abs. 2, 7 BRAO) beantworte ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß wie folgt:

Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs. 2 S. 1 BRAO i.V.m. § 32 S. 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

(Die nicht vollständige Beantwortung kann zur Zurückweisung des Antrages führen.)

Fragen	Erläuterungen	Antworten	
1	Wurde eine Strafe gegen Sie verhängt?	ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind.	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	Sind gegen Sie beamten- oder richterrechtliche Disziplinarmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat gemäß § 36 a Abs. 1 BRAO, § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Register, so dass ihm gegenüber keine Rechte aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG hergeleitet werden können (§ 53 Abs. 2 BZRG).	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Sind oder waren gegen Sie, auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) ehrengerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig, die zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?		<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern können?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem vom Konkursgericht oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen? c) Wurde in den letzten drei Jahren ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder läuft ein solches Verfahren?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO ggf. nähere Angaben, insb. über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt.	<input type="checkbox"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja  <input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
8	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Beruf des Rechtsanwaltes noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO Ggf. Art und Umfang ausführlich erläutern; eine begl. Kopie des Vertrages über das Beschäftigungsverhältnis sowie eine Zustimmung (unwiderruflich) des Arbeitgebers ist beizufügen (vgl. anl. Merkblatt).	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Ausüben des Berufes eines Rechtsanwaltes in Ihrem Herkunftsland eine solche Tätigkeit ausgeübt?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5, 8 BRAO Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja

10	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 10 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Werden bei Behörden oder einer sonstigen Stelle des öffentlichen Dienstes Personalakten über Sie geführt?  Zutreffendenfalls: Sind Sie mit der Einsichtnahme in diese Personalakten durch die zuständige Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können.	<input type="checkbox"/> nein <input type="radio"/> ja  <input type="checkbox"/> nein <input type="radio"/> ja
12	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland beantragt?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 36 a BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Ist Ihre Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland oder die Zulassung bei einem Gericht bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 207 II BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3, 5 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
14	Wurde Ihnen die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd, zeitweilig oder vorübergehend entzogen?		<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
15	Gehören Sie im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an?	wenn ja, geben Sie bitte die Bezeichnung und Rechtsform des Zusammenschlusses an	<input type="radio"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<p>Haben Sie Ihren Lebenslauf beigefügt?</p> <p>a) Berufliche Beschäftigungen, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber.</p> <p>b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht o.a.) oder sonstige berufsqualifizierende Abschlüsse.</p> <p>c) Angaben und Nachweise über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten)</p>		Der lückenlose Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und muss insbesondere enthalten:	<input type="checkbox"/> nein <input type="radio"/> ja
<p>Soweit ich die Fragen 1 bis 3, 5, 6b,c, 7-9, 12 - 15 bejaht oder die Fragen 4 und 6a verneint habe, sind weitere vollständige Angaben auf einem gesonderten Blatt beigefügt.</p> <p>Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.</p> <p>Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m § 31 BRAO.</p> <p>Eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf werde ich der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorlegen (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO).</p>			
_____		_____	
Ort, Datum		Unterschrift	

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

## Personalbogen für Anwälte in Mitgliedsstaaten der WHO

(Bitte in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Leere Spalten bitte nicht durchstreichen)

<b>1. Name, Vornamen</b> <small>(Rufname unterstreichen) ggf. Geburtsname</small>		Lichtbild
<b>2. Geburtstag, Geburtsort, Staat</b>		
<b>3. Staatsangehörigkeit</b>		
<b>4. Wohnung</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</small>		
<b>5. Kanzlei</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)</small>		
<b>5. Zweigstelle</b> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon, Fax, ggf. e-mail)</small>		
<b>6a. Prüfungen</b> <small>(Tag, Ort, Ergebnisse)</small>	a)	
<b>6b. Berufsorganisation des Herkunftslandes</b>	b)	
<b>7. Aufnahme in die RAK Sachsen</b> <small>(nicht vom Antragsteller auszufüllen)</small>		
<b>10. Sonstiges</b> <small>(nicht vom Antragsteller auszufüllen)</small>		

\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Merkblatt

### für die Berufshaftpflichtversicherung

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden **Bestätigung des Versicherers** nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt dabei nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage einer **vorläufigen Deckungszusage** ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufes derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt **250.000,00 € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle **innerhalb eines Versicherungsjahres** verursachten Schäden dürfen auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** begrenzt werden.

Die **Mindestversicherungssumme für einer Rechtsanwaltsgesellschaft** beträgt **2,5 Mio € für jeden Versicherungsfall**. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den **vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme** belaufen.

Da jeder Rechtsanwalt „**seiner Berufstätigkeit**“ zu versichern hat, muss jeder Mitarbeiter eine **eigene** Versicherungspolice haben. Die bis September 1994 bestehende Praxis, Mitarbeiter ausschließlich über die Versicherungspolice des anstellenden Rechtsanwaltes zu führen, ist nicht mehr zulässig. Jeder Mitarbeiter erhält eine eigene Police. **Angestellte Rechtsanwälte**, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine **Zusatzversicherung** abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Versicherer bieten in aller Regel eine solche Zusatzversicherung zu einer Prämie von 20% der Grundprämie an. Insgesamt hat der Mitarbeiter einer Versicherungsprämie in Höhe von 100% zu erbringen.

Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigen, **unverzüglich** mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwaltes oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).

## **Merkblatt für Bewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben**

Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 207 Abs. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar, wie sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 93, 317) ergibt. In diesem Beschluss sind auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftlichen Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir möchten Sie hierzu bitten, den Anstellungsvertrag und eine uneingeschränkte Freistellungserklärung des Arbeitgebers für die anwaltliche Tätigkeit beizufügen.

### **Hinweis:**

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnis eintritt.